

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Gerichtsentscheidungen sind, mit Ausnahme von Sammelklagen, stets Entscheidungen zu einem konkreten Einzelfall.

Somit ist nicht aus jeder Einzelfallentscheidung automatisch eine Rechtswidrigkeit für andere Fälle abzuleiten. Da noch keine Urteilsbegründung vorliegt, kann dies noch nicht beurteilt werden

Zu 1.:

Inwieweit sich aus dem Urteil ggf. Schlussfolgerungen ziehen lassen, die das weitere Vorgehen der Stadt bezüglich der Zuweisungspraxis in die Gesamtschulen in den kommenden Jahren betreffen, kann erst nach genauer Kenntnis des Urteils mitgeteilt werden.

Schlussfolgerungen werden unter Beachtung der durch das Land vorzugebenden Rahmenbedingungen für die neue mittelfristige Schulentwicklungsplanung zu ziehen sein. Ggf. ist das Angebot an Schülerplätzen für die Schulform Gesamtschule unter Berücksichtigung der vorhandenen Gesamtkapazität in dieser Schulform entsprechend des Bedarfes zu erweitern.

Veränderungen der Vergabep Praxis für das neue Schuljahr sind derzeit nicht geplant. Auswahlverfahren bei Überschreiten verfügbarer Platzkapazitäten an Gesamtschulen ist auch nach der aktuellen Rechtslage des Landes rechtskonform.

Zu 2.

Die Stadt sieht aktuell eine Bedarfsprüfung auf der Grundlage der IGS- bzw. KGS-Errichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt als entbehrlich.

Die Schulform Gesamtschule wird in der Stadt seit Jahren angeboten. Durch die ebenfalls über Jahre vollzogenen Anwahl- und Einweisungsverfahren an die weiterführenden Schulen liegen entsprechende Daten für die einzelnen Schulformen vor, auf deren Grundlage Schlussfolgerungen zu prognostischen Schülerzahlen für die Schulformen möglich sind.

Die Entwicklung der Schulform Gesamtschule war und ist Bestandteil der Schulentwicklungspläne der Stadt Halle.

Tobias Kogge
Beigeordneter

